

# 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tramm

## § 1

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tramm vom 29.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Gemeindevertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

2. § 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung der Amtsvorsteherin/ Amtsvorsteher an den Sitzungen teil. Der Amtsvorsteherin ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Den übrigen Mitarbeitern der Verwaltung kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

3. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

## § 3

### *Medien, Bild- und Tonaufzeichnungen*

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht, Bild und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

4. § 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung mehrere Stimmzähler bestimmt.

6. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden.

7. § 13 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung sind über die homepage des Amtes Crivitz unter [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de) der Öffentlichkeit zugänglich.

§ 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Tramm, den 02.11.2017

  
von Walsleben  
Bürgermeister

